

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Band: 12 (1962)

Heft: 1

Buchbesprechung: Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und
verwaltungsgeschichtliche Untersuchung [Wolfgang Metz]

Autor: Kläui, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deutung des Übersetzungsproblems zeigt sich von neuem, ebenso die Dringlichkeit einer Neuedition der Kapitularien. Daß diese in der Mehrzahl Bestimmungen enthalten, die man heute als Verwaltungsakte bezeichnen würde, dürfte wohl zum schönen Teil dadurch bedingt sein, daß die Gesetzgebung im modernen Sinn eben doch einen hohen Grad von Abstraktionsvermögen voraussetzt, das dem Mittelalter vor der Neubelebung der Rechtswissenschaft im 12. Jahrhundert fehlte.

Für die politische Geschichte ergibt die Studie, daß für ein starkes Königtum auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung ganz andere Möglichkeiten bestanden als in Zeiten der Schwäche der Zentralgewalt. Bezeichnenderweise findet sich denn auch der eigentliche consensus nur unter schwächeren Herrschern, ebenso eine Motivierung der Kapitularien. Ein Vergleich mit dem Missat drängt sich auf, welches ebenfalls nur unter starken Königen seine volle Wirksamkeit entfalten konnte. Wieweit etwa die Erneuerung der Kaiserwürde im Jahre 800 auch auf die Gesetzgebung (Kapitularien und Revision der Stammesrechte) befruchtend gewirkt hat, indem der fränkische Kaiser — wie der römische — sich als Quelle des Rechts betrachtete, wäre weiterer Untersuchung wert.

Besonders hingewiesen sei noch auf das Verzeichnis der Kapitularien, welches zum Teil neue Datierungen bringt und die für die Datierungsfragen einschlägige Literatur zitiert.

Rorschach

Otto P. Clavadetscher

WOLFGANG METZ, *Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung.* Walter de Gruyter & Co., Berlin 1960. XXXVI u. 266 S.

Auf Grund zahlreicher eigener Vorarbeiten sucht der Verf. das in der Forschung umstrittene Problem des karolingischen Reichsgutes abzuklären. Es sei vorweggenommen, daß er dabei zu einer vollständigen Ablehnung von *Schulte* gelangt, während er seine Thesen im allgemeinen vorsichtig formuliert. Metz geht die Frage nicht auf dem Wege über Rückschlüsse an, sondern legt allein die zeitgenössischen Quellen zu Grunde. Er muß sich daher zunächst mit deren wichtigsten auseinandersetzen und vor allem zur Datierung Stellung nehmen. Das Capitulare de villis wird auf 800 oder kurz vorher gesetzt, auch die Brevium exempla sind noch der Zeit Karls des Großen zuzuzählen, während das Lorscher und das churrätische Reichsurbar in die Zeit Ludwigs des Frommen gehören. Der Bestimmung der Größe der königlichen Grundherrschaft und ihrer Verwaltung stehen terminologische Schwierigkeiten entgegen, und man muß dem Verf. Dank wissen, daß er immer wieder darauf aufmerksam macht und sich damit vor voreiligen Schlüssen sichert. Eine grundlegende Frage ist die nach dem Verhältnis der Krongüter zu Gau und Grafschaft. Doch bleiben hier die Dinge

recht ungewiß. Der Verf. ist der Gefahr nicht entgangen, angesichts der knappen Quellenlage, Belege aus verschiedenartigen Gebieten heranzuziehen und zur Lösung in *einem* Sinne zu verwerten.

Neben den grundherrschaftlich verwalteten Gütern spielen die Lehen und Amtsgüter eine ganz bedeutsame Rolle, vor allem für die hoch- und spätmittelalterliche territoriale Entwicklung. Mit Recht weist Metz auf die «Reichsaristokratie» als Vorläufer der späteren führenden Adelsfamilien hin. Auch wenn die genealogische Verbindung selten schlüssig herzustellen ist, so ist doch die grundsätzliche Linie zu erkennen. Wenn dann freilich ganz generell der Standpunkt vertreten wird, daß die Fiscii bis zum Ende der Karolinger und darüber hinaus im wesentlichen erhalten geblieben seien, so müßte man auch hier räumlich differenzieren. Was in West- oder Ostfranken zutreffen mag, ist für Alemannien nicht ohne weiteres zu übernehmen.

Im ganzen wird man die Arbeit von Metz als sehr verdienstvoll bezeichnen dürfen, die — auch wegen ihrer Karten und Listen — für die weitere Forschung sehr nützlich sein wird. Nur hätte man eine etwas übersichtlichere Feingliederung gewünscht. Es wäre sicher von Vorteil gewesen, Zwischenergebnisse etwas abzusetzen und Belege in die Anmerkungen zu verweisen, statt gelegentlich seitenweise ungegliedert aneinanderzureihen.

Wallisellen ZH

Paul Kläui

HERMANN JAKOBS, *Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturestreites*. Böhlau Verlag, Köln/Graz 1961. 270 Seiten mit Karte. (= Kölner Historische Abhandlungen Bd. 4.)

Die Arbeit bedeutet einen selbständigen und umfassenden Beitrag zum Thema. Der Verf. behandelt zunächst die erste Phase der Entwicklung, die darin bestand, daß Hirsau die vorgregorianische Reform aufnahm, indem es gorzianisches und cluniazensisches Verfassungsrecht vertrat. Hirsau war kein bischöfliches Eigenkloster, auch nicht Reichskloster, sondern eine dynastische Eigengründung. Abt Wilhelm suchte nun zuerst die Libertas einer Reichsabtei zu erlangen. Als dies nicht gelang, schloß er 1075 mit dem Stifter einen Vergleich, woraus das sogenannte Hirsauer Formular entstand. Als dann Gregor VII. die bisherige cluniazensische Selbstinvestitur ablehnte, begann die zweite Phase, welche die bisherige Einstellung von Gorze-Cluny als unkanonisch ansah, dem Diözesanbischof die Stabsverleihung zudachte und den Vogt als Beamten des Klosters betrachtete. Wohl hatte Hirsau 1079 die cluniazensischen Gewohnheiten übernommen, aber seine politischen Ziele waren gregorianisch-kanonisch. Nur «den monastischen Alltag der westlichen Klosterwelt» hatte es übernommen, nicht aber die sonstigen Ideen des burgundischen Klosters, zum Beispiel die Selbstinvestitur und Exemption. Man darf deshalb Hirsau nicht einfach als deutsches Cluny